



Merkblatt Videoüberwachung*:

Die massgebende Ausgangsbestimmung ergibt sich aus dem Polizeigesetz (PolG; bGS 521.1):

Art. 24a * Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

- ¹ Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche die Personenidentifikation nicht zulassen.
- ² Das Departement Inneres und Sicherheit kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. *
- ³ Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen ist nach 100 Tagen zu vernichten. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- ⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass sobald eine Personenidentifikation möglich oder beabsichtigt ist, eine Bewilligung des Departements Inneres und Sicherheit (nachstehend: Departement) erforderlich wird (Art. 24a Abs. 2 PolG). Dies ist grundsätzlich der Fall, sobald mit der Videoüberwachung nicht mehr nur Bewegungsverläufe (z.B. Verkehrsfluss) nachvollzogen werden sollen, sondern es tatsächlich um Rückschlüsse auf Einzelpersonen geht. Zu beachten ist dabei, dass grundsätzlich auch dann eine Bewilligung erforderlich ist, wenn zwar keine Personenidentifikation beabsichtigt, eine solche mit den eingesetzten technischen Mitteln aber möglich ist.

Um über die Zulässigkeit und insbesondere den verhältnismässigen Einsatz von Videoüberwachungsanlagen befinden zu können, sind dem Departement nebst Gesuch (samt Begründung) ein detailliertes Konzept einzureichen. Dabei hat sich bewährt, wenn sich ausgehend vom Konzept mit wenig Aufwand ein Reglement ableiten lässt, welches alsdann mitunter als Informationsgrundlage verwendet werden kann (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage; ➔ datenschutzrechtliche Informationspflicht).

Als Orientierungshilfe dient das nachstehende Muster, wobei die Ziffern 1 und 2 eher Bestandteil des Gesuchs sein sollten und die Ziffern 3 bis 5 reglementartig i.S. eines Konzepts abgefasst werden können:

Muster-Inhaltsverzeichnis (Videoüberwachung)

1. Situation und Ziel

2. Vorfälle und Schäden

- 2.1. Beschädigungen im Jahr 202x
- 2.2. Beschädigungen im Jahr 202y
- 2.3. Strafanzeigen und weitere Vorfälle

3. Geplante Videoüberwachung

- 3.1. Kamerastandorte
- 3.2 Art und Marke der Videoanlage
 - 3.2.1. Netzwerk-Videorecorder
 - 3.2.2. Kameras
 - 3.2.2.1 Gehweg
 - 3.2.2.2. Hauszufahrt
 - 3.2.2.3. Vorplatz
 - 3.3. Speicher und Bandbreite
 - 3.4. Auflösung und Pixeldichte
 - 3.5. Zeitpläne / Aufnahmezeiten
 - 3.6. Speicherdauer der Aufnahmen

4. Zuständigkeiten, Einsichtnahme und Protokollierung

5. Hinweistafel

- 5.1. Art und Grösse
- 5.2. Gestaltung der Hinweistafel
- 5.3. Situationsplan / Anbringungsort der Tafel

6. Anhänge

Anmerkung zur Aufbewahrungsfrist: Angesichts der gesetzlich festgelegten Strafantragsfrist von drei Monaten (Art. 31 StGB; SR 311), wären als Aufbewahrungsdauer maximal 90 bis 100 Tage vorzusehen (die in Art. 24a Abs. 3 PolG vorgesehene Dauer erscheint unter Verhältnismässigkeitsaspekten als eher hoch angesetzt). Im Sinne der Verhältnismässigkeit wäre generell anzustreben, dass Aufzeichnungen gelöscht werden, sobald der Zweck erreicht ist, bzw. – allgemein – sie nicht mehr benötigt werden (vgl. zum Thema auch BGE 133 I 77). In der Praxis finden sich durchaus auch Speicherzeiten von nur 10, 14 oder 30 Tagen.

Anmerkung zu Aufzeichnungszeiten: Unter Verhältnismässigkeitsaspekten sind auch die Aufzeichnungszeiten idealerweise auf das Nötigste zu beschränken. Z.B. erscheint eine durchgehende aktive Aufzeichnung (24/7) als eher unverhältnismässig. Massgebend sollte stets die tatsächliche Erforderlichkeit sein, z.B. während Geschäftszeiten.

Zu den technischen Angaben: Aus praktischen Überlegungen sei darauf hingewiesen, dass nicht zwingend erforderlich ist, uns die umfassende technische Dokumentation der vorgesehenen Kameras vorzulegen. Relevant und entscheidend ist letztlich, ob diese eine Personenidentifikation zulassen können sollten oder nicht. Wo technische Details auch reglementarisch bedacht werden, besteht die Gefahr, dass bei Ersatz der Kamerateypen z.B. durch ein neueres Modell stets Ergänzungen vorgenommen werden müssten. Hilfreich wären auch Angaben zur Art und Weise der Aufzeichnung.

Anmerkung zu Zuständigkeiten: Es sollte einleuchten, dass die Videoaufnahmen/Aufzeichnungen nur von einem beschränkten Personenkreis eingesehen werden können sollten. Zu regeln wären deshalb insbesondere auch die zugriffsberechtigten Personen im Allgemeinen, die für die Weitergabe (z.B. an Strafverfolgungsorgane) zuständigen Personen, ein allfälliges Vier-Augen-Prinzip bei der Einsichtnahme, die Protokollierung etc.

Hinweistafel: Als Muster für Hinweistafeln verweisen wir jeweils auf diesen [Link](http://www.steigerlegal.ch) (www.steigerlegal.ch; Suchbegriff: "Hinweisschild"). Über den eingefügten QR-Code könnten allgemeine Angaben zur Datenbearbeitung wie z.B. Aufzeichnungszeiten und die Aufbewahrungsdauer abgerufen werden.

Prüfverfahren und offene Fragen:

Für die Prüfung der eingereichten Gesuchs-Unterlagen ist ein Konsultationsverfahren vorgesehen, wo allfällig interessierte Stellen (Standard: Polizei und Datenschutz-Kontrollorgan) zu einer Stellungnahme/Einschätzung eingeladen werden. Ein allfälliger Genehmigungsentscheid des Departements wird schliesslich im Amtsblatt publiziert (Art. 16 Abs. 4 VRPG).

Bei weiteren Fragen zum Thema kontaktieren Sie uns bitte über rechtsdienst.dis@ar.ch.